

## **Satzung**

### **der Stadt Wiesmoor**

#### **über die Aufwandsentschädigung der Schiedsperson und des Vertreters / der Vertreterin**

Aufgrund der §§ 10 u. 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (NSschÄG) vom 01.12.1989, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 13.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufwandsentschädigung**

1. Aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter richtet die Stadt Wiesmoor ein Schiedsamt ein und unterhält es.
2. Die Schiedsperson der Stadt Wiesmoor erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 300,00. Der/die Vertreter/in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,00.
3. Neben der gewährten Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen sowie des Verdienstausfalls). Im Rahmen des Erfordernisses entscheidet die Stadt Wiesmoor über die Bereitstellung von Sachmitteln und Diensträumen.
4. Bei Fortbildungsmaßnahmen und Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Wiesmoor, den 13.05.2013



Meyer  
Bürgermeister